

Allgemeine Leistungsbeschreibung für Vergaben von Waldbaumaßnahmen

FoB Groß Schönebeck

Vergabenummer: LFB.2026-025300-12

I. Grundsätzliches

Durchführung der Arbeiten

Die ausgeschriebenen Arbeiten sind fachgerecht und sorgfältig nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft und der guten fachlichen Praxis durchzuführen. Den erhöhten Anforderungen an die durchzuführenden Arbeiten auf Grund der flächigen Zertifizierung des Landeswaldes der FoB Reiersdorf; Chorin und Groß Schönebeck nach PEFC und FSC ist durch erhöhte Sorgfalt, hohe fachliche Qualität und Rücksichtnahme auf Besonderheiten Rechnung zu tragen.

II. Flächenvorbereitung

A. Bodenarbeiten

- (1) Sämtliche Bodenarbeiten dienen der Vorbereitung der Fläche und Herstellung optimaler Startbedingungen für die Kultur.
- (2) Die Bodenarbeiten sind so auszuführen, dass kein Eingriff in den Mineralboden erfolgt. Dies setzt den Einsatz geeigneter Maschinen bzw. Anbaugeräte voraus, die entsprechende Einstellmöglichkeiten zulassen.
- (3) Eine Bearbeitung der Fläche hat ausschließlich von der Gasse aus zu erfolgen. .

III. Saat/Pflanzung

- (1) Es ist nach dem Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) in der jeweils gültigen Fassung nur Saat- und Pflanzgut standortgerechter Baumarten mit der für das Anbaugebiet geeigneten Herkunft gemäß den Empfehlungen für forstliches Vermehrungsgut für das Land Brandenburg (in der jeweils gültigen Fassung) zu verwenden.

Bei der Verwendung von Gehölzarten, die nicht dem Forstvermehrungsgutgesetz unterliegen, ist gemäß des Erlasses zur Verwendung einheimischer Gehölzarten in der jeweils gültigen Fassung grundsätzlich einheimisches und standortgerechtes Pflanzenmaterial aus regionalem, nachweislich herkunftsgesichertem Saatgut zu verwenden.

- (2) Steht Saat- und Pflanzgut der für die Region zugelassenen Herkunft nicht zur Verfügung, kann eine laut Herkunftsempfehlung zugelassene Austauschherkunft nur dann verwendet werden, wenn mindestens drei zugelassene Baumschulen die Nichtverfügbarkeit der geforderten Herkunft bestätigen. Diese Bestätigungen sind dem Angebot beizufügen.
- (3) Während der Pflanzarbeiten ist mindestens eine Kopie des Lieferscheins zur Inaugenscheinnahme durch den Revierleiter bereitzuhalten.
- (4) Bei der Pflanzung sind nur Pflanzen zu verwenden, die ein kompaktes, arttypisches, symmetrisches Wurzelwerk mit hohem Feinwurzelanteil besitzen, ein Sproß-Wurzel-Verhältnis von 2:1 (kleine Pflanzen) bis 5:1 (große Pflanzen) aufweisen, wipfelschäftig sind und keine Krankheiten und Beschädigungen erkennen lassen.

- (5) Darüber hinaus soll der Spross kräftig und nicht geil gewachsen sein, der Sprossaufbau soll der natürlichen Morphologie entsprechen und die Form, Farbe und Stärke der vorjährigen Triebe soll auf ein hohes Maß an Vitalität und Qualität hinweisen. Der Entwicklungsstand muss dem Alter der Pflanze entsprechen. Dies gilt auch bei der Übernahme von Pflanzen aus Baumschulen. Sollten bei der Übernahme von Pflanzen berechtigte Zweifel an der Frische und ordnungsgemäßen und fachgerechten Lagerung der Pflanzen bestehen, können die Pflanzen zurückzugewiesen werden. Ebenso ist mit Pflanzen zu verfahren, die nicht den o.g. Qualitätskriterien entsprechen.
- (6) Beim Transport von Pflanzgut ist darauf zu achten, dass die Wurzeln dauerhaft feucht gehalten werden und nicht austrocknen. Das schließt ausdrücklich das Mitführen von Wasser zum Befeuchten der Wurzeln während des Transports und das Einschlagen der Pflanzen mit Folien und Planen im Fahrzeug mit ein.
- (7) Die Pflanzen sind unmittelbar nach der Lieferung zu pflanzen. Ist dies nicht möglich, ist ein Einschlagplatz einzurichten und die Pflanzen sind, nach Arten getrennt, einzuschlagen bzw. fachgerecht zu lagern. Das Pflanzgut ist feucht zu halten, abzuschatten und vor Wildverbiss zu schützen. Weiterhin ist gegebenenfalls Wasser auf der Fläche vorzuhalten.
- (8) Die Pflanzung hat fachgerecht, im Frühjahr bis spätestens zum 21. April, zu erfolgen.
- (9) Bei der Verwendung von wurzelnacktem Pflanzmaterial ist eine Wurzelbehandlung mit einem Pflanzenstärkungsmittel auf natürlicher Basis (z.B. Natriumalginat oder ähnliches) als Anwuchshilfe vorzunehmen.
- (10) Die Pflanzen sind mittels eines, an die Wurzelgröße und –ausformung angepassten, geeigneten Pflanzverfahrens zu pflanzen. Ein Wurzelschnitt zum „Zurechtstutzen“ der Wurzeln auf ein bestimmtes Pflanzverfahren ist nicht gestattet. Eine Klemmpflanzung mit dem Blattspaten ist nicht erlaubt. Sollten die Pflanzlöcher gebohrt werden, ist darauf zu achten, dass die Bohrlöcher bis zum Rand mit Mineralboden aufgefüllt werden. Das Pflanzgut ist im Zuge der Pflanzung gerade einzusetzen und richtig festzutreten.
- (11) Der Transport der Pflanzen auf der Fläche erfolgt in Pflanzbehältern. Diese dienen als Schutz vor dem Austrocknen der Wurzeln. In den Behältern sind die Wurzeln feucht zu halten. Dies schließt das Mitführen von Wasser zum Befeuchten ausdrücklich mit ein.
- (12) Die Pflanzenverteilung auf der Fläche muss im Wesentlichen gleichmäßig sein, der in der Leistungsbeschreibung bzw. im Arbeitsauftrag festgelegte Pflanzverband und die Pflanzenverteilung sind einzuhalten.
- (13) Zum Ermöglichen der Feststellung eines gesicherten Anwuchses bei trupp-, gruppen- oder horstweisen Verjüngungen sowie für Folgearbeiten wie Kultur- und Jungwuchspflege oder Nachbesserung sind jeweils die Mittelpunkte der trupp-, gruppen- oder horstweisen Verjüngungen mittels eines mind. 1,5 m hohen, farblich markiertem Pfahles aus natürlich dauerhaftem Holz (Eichen- oder Robienkernholz) zu kennzeichnen.

IV. Kulturpflege

- (1) Kulturpflegen sind dann durchzuführen, wenn diese zur Sicherung der Verjüngung notwendig sind, insbesondere wenn die Gefahr besteht, dass das Überleben von erheblichen Anteilen der Zielbaumarten sowie erwünschter Misch- und Begleitbaumarten durch schädigende Konkurrenzvegetation oder durch sie verursachte erhöhte Schadmauspopulationen gefährdet ist bzw. in Frage steht. Die Entscheidung, ob eine ausgeschriebene Pflege tatsächlich realisiert wird bzw. auf Anteilflächen realisiert werden muss, trifft der zuständige Revierleiter.
- (2) Die Kulturpflege beinhaltet sowohl die Begleitwuchs- als auch die Mischungsregulierung während der Etablierungsphase der Kultur.
- (3) In der Begleitwuchsregulierung werden verdämmende Kräuter und Gräser sowie Dornen- und Schlingpflanzen entfernt.

- (4) In der Mischungsregulierung wird zu Gunsten der Kulturpflanzen in die Verteilung der auf der Fläche vorkommenden Gehölzpflanzen (Strauch- und Baumarten) eingegriffen.
- (5) Sämtliche Kulturpflegen sind so durchzuführen, dass die zu pflegenden Pflanzen nicht in ihrem Wachstum beeinträchtigt werden. Das Abschneiden zu pflegender Pflanzen stellt einen Mangel in der Arbeitsausführung dar.
Dies schließt neben dem bodennahen Abschneiden der Konkurrenzvegetation auch das Runterräumen der abgeschnittenen Pflanzenteile von den zu pflegenden Pflanzen und das Aufrichten heruntergebogener Kulturpflanzen mit ein.

V. Waldpflege ohne Holzanfall

- (1) Mischungsregulierungen in der Qualifizierungsphase des Bestandes werden, da der Eingriff i.d.R. sehr extensiv ausgeführt wird und die bedrängenden Bäume noch keine nutzbaren Dimensionen erreicht haben, als Waldpflege ohne Holzanfall vorgenommen. Je nach Erfordernis werden die Bedränger abgesägt oder geringelt. Bedränger sind Bäume und Sträucher, deren Wachstum dazu führt, dass die vitalsten und qualitativ besten Optionen auf der Fläche bereits erheblich bedrängt sind oder bis zum nächsten Pflegeeingriff erheblich bedrängt werden bzw. dass die Zielbaumarten als Ganzes in Ihrem Wachstum erheblich beeinträchtigt werden.
- (2) Beim Absägen ist darauf zu achten, dass sämtliches abgesägtes Material zu Boden gezogen wird und in Reihen oder auf Haufen abgelegt wird. Durch den Pflegeeingriff umgebogene Zielbäume müssen wieder aufgerichtet werden.
- (3) Beim Ringeln ist darauf zu achten, dass neben der Rinde auch das Kambium auf einer Breite von mind. 12 cm rings um den Stamm komplett und restlos entfernt wird. Es dürfen keine Brücken verbleiben oder nachträglich entstehen, durch die die Wasserversorgung der oberen Stammteile wieder aufgenommen werden kann.

VI. Wildschadensvorbeugung

Die Wildschadensvorbeugung dient der Sicherung der Kultur bei zu hoher Wilddichte und ist daher grundsätzlich so auszuführen, dass wildbedingte Pflanzenausfälle oder –beschädigungen verhindert werden.

A. Zaunneubau / Zaunreparatur

- (1) Zäune sind so aufzustellen, dass der Zutritt von verbeißendem Wild (Hase, Rehwild, Damwild und ggf. Rotwild) sowie von Schwarzwild auf die zu schützende Fläche verhindert wird. Dafür ist Zaunmaterial (Knotengeflecht) in mindestens mittlerer Ausführung zu verwenden.
Im Zuge des Aufbaus des Zaunes ist sicherzustellen, dass die Pfähle aufrecht und fest in der Erde stehen, der Pfahlabstand nicht größer als 4 m ist, das Drahtgeflecht fachgerecht an den Pfählen angebracht und gespannt ist (kein Durchhängen des Drahtgeflechtes zwischen den Pfählen) und das Drahtgeflecht zwischen den Pfählen fest im Erdboden verankert ist (mind. ein Bodenhering 700 mm pro Zaunfeld).
- (2) Entlang von Abfuhrwegen ist ein Mindestabstand von 2,5 m zur Wegeachse einzuhalten.
- (3) Bei der Zaunreparatur sind sämtliche erkennbaren Beschädigungen am Drahtgeflecht fachgerecht zu reparieren.
- (4) Der hergestellte bzw. instandgesetzte Zaun muss sicher gegen Überspringen (Mindestzaunhöhe) und Durchgehen (Befestigung des Drahtgeflechtes im Boden) sein.

B. Aufbau und Reparatur von mechanischem Einzelschutz (z.B. Wuchshüllen, Drahtosen etc.)

Mechanischer Einzelschutz ist so aufzustellen bzw. zu reparieren, dass die zu schützende Pflanze vor schädigenden Zugriffen wildlebender Tiere geschützt ist und ein ungestörter Wuchs noch oben erfolgen kann. Daher ist darauf zu achten, dass der mechanische Einzelschutz ein senkrechtes Wachstum der Pflanze zulässt, der Stamm, der Terminaltrieb und die Terminalknospe nicht verbissen werden können und der Stamm vor Fegeschäden geschützt ist. Der mechanische Einzelschutz ist so herzustellen oder instandzusetzen, dass weder Schäden an der zu schützenden Pflanze durch Scheuern und Reiben noch Verletzungen durch Einwachsungen entstehen können.

C. Zaunabbau

- (1) Der Abbau des Zaunes ist so durchzuführen, dass das abgebaute Material nach Möglichkeit wiederverwendet werden kann. Sämtliche Metallpfähle und Bodenheringe sind aus dem Boden zu holen. Sollte sich während des Zaunrückbaus herausstellen, dass dies technisch nicht möglich ist, sind die Arbeiten sofort zu unterbrechen, der Auftraggeber ist darüber zu informieren und die weitere Vorgehensweise ist abzustimmen. Erst dann können die Arbeiten wieder aufgenommen werden.
- (2) Es dürfen sich nach Abschluss der Arbeiten keine Metallreste mehr im Boden befinden.
- (3) Der abgebaute Draht ist mit einem Zaunwickelgerät auf Rollen möglichst eng aufzuwickeln, die Rolle mit der Länge des gewickelten Drahtes zu kennzeichnen (Etikett) und das gesamte abgebaute Material zu dem in der Leistungsbeschreibung angegebenen Punkt zu transportieren.
- (4) Dem Auftraggeber ist vom Auftragnehmer nach Abschluss der Arbeiten, spätestens jedoch zur Abnahme, eine Liste des abgebauten und transportierten Materials zu übergeben.

D. Abbau von mechanischem Einzelschutz

- (1) Wiederverwendbares Material – insbesondere Metallpfähle – muss so abgebaut werden, dass eine Wiederverwendung gewährleistet ist. Metallpfähle sind so aus dem Boden zu holen, dass sie nicht verbiegen. Das gesamte abgebaute Material ist zu dem in der Leistungsbeschreibung angegebenen Punkt zu transportieren.
- (2) Nach Abschluss der Arbeiten dürfen sich keine Schutzhüllen oder Pfähle bzw. Reste davon mehr auf der Fläche befinden.
- (3) Dem Auftraggeber ist vom Auftragnehmer nach Abschluss der Arbeiten, spätestens jedoch zur Abnahme, eine Liste des abgebauten und transportierten Materials zu übergeben.

VII. **Astung**

- (1) Astung dient der Erziehung astreinen, qualitativ hochwertigen Holzes. Die zu astenden Stämme sind in der Astungsphase außerordentlich anfällig für Rinden- und Kambialverletzungen. Maßnahmen, die dazu führen, dass zu astende Stämme verletzt oder anderweitig beeinträchtigt werden, sind untersagt.
- (2) Es werden ausschließlich die durch den Auftraggeber gekennzeichneten Bäume geastet. Die Art der Astung (Grün- und/oder Trockenastung) sowie Astungshöhe und Anzahl der zu astenden Bäume sind wesentlicher Bestandteil der Leistungsbeschreibung.
- (3) Bei Ästen ohne Astwulst ist stammeben, ohne Verletzung des Kambiums am Stamm zu asten.
- (4) Bei Ästen mit Astwulst ist auf Höhe des Astrings zu asten. Eine Schnittführung durch die Astwulst oder das Belassen von Aststummeln sind nicht zulässig.

VIII. Regelungen zum Umgang mit Mängeln

(1) Sollte das Saat- und Pflanzgut nicht den geforderten Qualitäts- und Frischeanforderungen entsprechen, nicht die richtige Herkunft haben oder keine Kopie des Lieferscheins vorgezeigt worden sein, ist die Ausbringung sofort zu unterbrechen.

Bei Qualitäts- und Frischemängeln bzw. falscher Herkunft wird das Saat- und Pflanzgut vom Auftraggeber zurückgewiesen.

(2) Sollten im Zuge von Räum- und Rodearbeiten Pflanzen abgeschnitten oder gerodet worden sein (Naturverjüngung), die nicht hätten abgeschnitten oder gerodet werden dürfen, und hat der Auftragnehmer dies zu verantworten (z.B. bei mangelnder Qualifikation und Artenkenntnis seines Personals), ist eine Ersatzpflanzung in gleichwertigem Umfang auf eigene Kosten im auf die Kontrolle folgenden Herbst vorzunehmen. Das schließt ausdrücklich auch die Kosten zur Vorbereitung der Pflanzung (z.B. Markierung von Pflanzbereichen etc.) mit ein.

(3) Zum Ende der auf die Pflanzung/Saat folgenden Vegetationsperiode, spätestens aber bis zum 30.09., wird durch den Auftraggeber eine Kontrolle des Anwuchses durchgeführt. Der Auftragnehmer kann verlangen, bei der Anwuchskontrolle anwesend zu sein. Die Anwuchskontrolle dient dem Nachweis, ob der Auftrag zur Verjüngung der Fläche erfolgreich durchgeführt wurde oder ob Nacharbeiten oder eine Nachbesserung erforderlich wird. Bei Ausfällen von mehr als 10% – für deren Verursachung der Auftragnehmer nicht ausgeschlossen werden kann – hat der Auftragnehmer eine Nachbesserung der Fehlstellen auf eigene Kosten im auf die Anwuchskontrolle folgenden Herbst vorzunehmen. Das schließt ausdrücklich auch die Kosten zur Vorbereitung der Nachbesserung (z.B. Markierung der ausgefallenen Pflanzen, Markierung von Pflanzbereichen etc.) mit ein.

Ziel der Nachbesserung ist die Erreichung von 90% der Ausgangspflanzenzahlen.

(4) Sollten im Zuge der Kulturpflege zu pflegende Pflanzen abgeschnitten worden sein, hat der Auftragnehmer bei Ausfällen von mehr als 5% eine Nachbesserung der Fehlstellen auf eigene Kosten im auf die Abnahme folgenden Herbst vorzunehmen. Das schließt ausdrücklich auch die Kosten zur Vorbereitung der Nachbesserung (z.B. Markierung der ausgefallenen Pflanzen, Markierung von Pflanzbereichen etc.) mit ein.

Die Nachbesserung hat so zu erfolgen, dass 95% der jeweiligen Ausgangspflanzenzahlen erreicht werden.